

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 22.06.2021		
Beratungspunkt	<b>Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) – Satzungsänderung</b>		
Anlagen	Anlage 1 - aktuelle Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) Anlage 2 - Entwurf Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die aktuelle Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 16.03.2016 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen der Friedhofsgebührenordnung, in der die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren bei den Urnenwahlgräbern von zwei Urnenbelegungen in einer Grabstätte anstatt von bisher bis zu vier Urnenbelegungen angepasst wird, ist eine Satzungsänderung bei der Friedhofssatzung notwendig.

In diesem Zuge werden nachfolgende rechtliche Anpassungen vorgenommen:

**§ 14 Abs. 2 Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern** wird wie folgt geändert und neu gefasst: In Urnenwahlgräbern können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Zubettung bis zu zwei weiteren Urnen ist ausnahmsweise zulässig.

Zudem schlägt die Verwaltung die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) in einem weiteren Punkt vor:

**§ 17 Abs. 5 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

Hintergrund ist, dass diese bestehende Regelung (Verbot von Grababdeckplatten) dazu führt, dass eine Belegung durch Angehörige/Hinterbliebene aufgrund der bestehenden Regelung (Unzulässigkeit von Grababdeckplatten auf den Friedhöfen Donaueschingen (neuer Teil) und Allmendshofen (neuer Teil)) ungerne erfolgt und die entsprechenden Grabfelder spärlich genutzt werden.

Durch die Streichung des bisherigen Passus ist es nun möglich, den Wünschen der Angehörigen bzw. Hinterbliebenen Rechnung zu tragen, die bisher von einer Bestattung auf den entsprechenden Grabfeldern im neuen Teil des Stadtfriedhofs und im neuen Teil des Friedhofs in Allmendshofen Abstand genommen haben. Wunsch der Angehörigen/Hinterbliebenen ist, solche Grababdeckplatten auf den entsprechenden Gräbern aufbringen zu dürfen, was aufgrund der bisherigen Satzungsregelung nicht möglich war.

Nach Mitteilung der Friedhofsverwaltung wird der Verwesungsprozess dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) ist **als Anlage 2** beigefügt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

<u>1</u>
Z
<u>BM</u>
<u>IN</u>
<u>OB</u>

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) wird zugestimmt.

Beratung: